



Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 28.09.2022

Gerichtsverhandlungen in englischer Sprache

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die Kammer für Handelssachen am Landgericht Frankfurt kann auf Antrag in englischer Sprache Verhandlungen in Handelsstreitigkeiten führen. Diese Kammer wurde zum 01.01.2018 eingerichtet, womit Frankfurt als Gerichtsstandort für international verhandelte Streitigkeiten gestärkt werden sollte. Insbesondere sollte dies bei internationalen Unternehmen die Bereitschaft erhöhen, Verträge nach deutschem Recht zu schließen und sich auf einen Gerichtsstand in Frankfurt zu einigen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Verfahren in englischer Sprache haben seit 2019 bis heute bei der Kammer für Handelssachen am Landgericht Frankfurt stattgefunden?

Bei der Internationalen Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt waren zwei Verfahren anhängig. In einer Sache wurde in deutscher Sprache verhandelt, da die Prozessbeteiligten diesbezüglich übereinkamen.

Frage 2. Wie viele R-Stellen sind für diese Verfahren vorgesehen?

Über die konkrete Verwendung des richterlichen Personals bei dem Landgericht Frankfurt am Main wird ausschließlich durch das in richterlicher Unabhängigkeit handelnde Gerichtspräsidium im Rahmen der Geschäftsverteilung entschieden. Englischsprachige Sachen fallen nach der Geschäftsverteilung in die Zuständigkeit der 2. Kammer für Handelssachen. Eine Kammer für Handelssachen besteht aus einem Berufsrichter bzw. einer Berufsrichterin – der oder dem Vorsitzenden – und zwei ehrenamtlichen Handelsrichterinnen oder -richtern, d.h. Laiinnen und Laien. Auf den dortigen Vorsitzenden entfällt ein Arbeitskraftanteil von 0,5, entsprechend einer halben R2-Stelle.

Frage 3. Ist es korrekt, dass nur erstinstanzlich auf Englisch verhandelt werden kann, da bisher kein Spruchkörper für Verhandlungen in englischer Sprache in zweiter Instanz eingerichtet wurde?

Frage 4. Wenn ja: Ist geplant, dass zukünftig auch in zweiter Instanz auf Englisch verhandelt werden kann?
Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ja. Bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main gibt es derzeit noch keine konkrete Planung für die Einrichtung eines Spruchkörpers für Verhandlungen in englischer Sprache. Ob ein solcher Spruchkörper eingerichtet werden wird, obliegt in Ermangelung einer diesbezüglichen gesetzlichen Ermächtigung allein der Entscheidung des Präsidiums des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in richterlicher Unabhängigkeit.

Frage 5. Ist vorgesehen, dass auch in anderen Rechtsbereichen bzw. anderen Örtlichkeiten Verhandlungen auf Englisch stattfinden können?

Frage 6. Wenn ja: An welchen Standorten in welcher Form? Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 5. und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ob ein solcher Spruchkörper eingerichtet werden wird, obliegt in Ermangelung einer diesbezüglichen gesetzlichen Ermächtigung allein der Entscheidung des Präsidiums des jeweiligen Gerichtes in richterlicher Unabhängigkeit.

Wiesbaden, 25. Oktober 2022

Prof. Dr. Roman Poseck